



Wasserversorgungsreglement Wald AR

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Wasserversorgungsanlagen
3. Anschlussleitungen
4. Haustechnikanlagen
5. Wasserlieferung
6. Verbrauchsmessung
7. Finanzierung
8. Rechnungsstellung
9. Straf- und Schlussbestimmungen

1. Allgemein

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Wasserversorgungsreglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Wald.

² Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie den Feuerschutz.

³ Es bestimmt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Kunden, soweit Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Wald ist ein unselbständiger, öffentlicher Betrieb der Gemeindeverwaltung.

² Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung, die in der Jahresrechnung der Gemeinde enthalten ist.

Art. 3 Kunden

¹ Kunden der Wasserversorgung sind die Grundeigentümer/Innen und Baurechtsberechtigten von mit Wasser versorgter und/oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften.

² Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerkeigentümer) haben einen Vertreter zu bestimmen, der als Ansprechperson der Wasserversorgung auftritt.

³ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe auf Wunsch direkt an Mieter oder Pächter verrechnen. Der Grundeigentümer bleibt in jedem Fall für Ausstände haftbar.

Art. 4 Versorgungsgebiet

¹ Die Wasserversorgung stellt die Versorgung im Gebiet der Gemeinde Wald sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit dies verhältnismässig und zumutbar ist. Ausnahmen sind bei angemessener Kostenbeteiligung – bis zur vollen Kostenübernahme – möglich.

² Die Gemeinde Wald versorgt die Kunden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Löschwasser.

³ In Absprache mit den betreffenden Gemeinden/Wasserversorgungen kann auch für Liegenschaften/Weiler in angrenzenden Gemeinden Wasser abgegeben werden.

Art. 5 Eigentum

Die Gemeinde Wald ist Eigentümerin der öffentlichen Versorgungsanlagen, des öffentlichen Leitungsnetzes und der Hydrantenanlagen sowie aller Zuleitungen aus den Quellgebieten, die der Wasserversorgung dienen.

Art. 6 Organisation

¹ Der Gemeinderat wählt für die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung eine Technische Kommission, in der die Feuerschutzkommission mit einem Mitglied vertreten ist. Auf Antrag der Kommission wählt der Gemeinderat einen Brunnenmeister/Wasserwart und dessen Stellvertreter.

² Die Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Präsident der Kommission ist der zuständige Gemeinderat. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 7 Aufgaben der Technischen Kommission

¹ Der Kommission obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung unter Beachtung einschlägiger Vorschriften und der SVGW-Richtlinien.

² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Technischen Kommission die Pflichtenhefte von Brunnenmeister/Wasserwart und Stellvertreter und veranlasst die Erarbeitung und Umsetzung betrieblicher und strategischer Grundlagen (u.a. generelle Wasserversorgungsplanung, Qualitätssicherung, Störfallvorsorge).

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 8 Öffentliche Versorgungsanlagen

¹ Öffentliche Versorgungsanlagen sind Bauten und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser sowie die zugehörigen Steuerungseinrichtungen.

² Für Neubau und Ersatz der Hauptleitungen sind die Bedingungen der Assekuranz AR zu beachten.

Art. 9 Öffentliches Leitungsnetz

¹ Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Hydrantenleitungen.

² Als Hauptleitungen gelten alle Anlagen, die der Erschliessung des Versorgungsgebiets dienen und an denen Hauszuleitungen abzweigen oder Hydranten angeschlossen sind.

Art. 10 Hydranten

¹ Die Wasserversorgung erstellt im Versorgungsgebiet die erforderlichen Hydranten. Die Standorte werden in Absprache mit der Feuerwehr und unter Beachtung der Richtlinien der Assekuranz AR festgelegt. Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

² Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Zur Benützung der Hydranten für andere Zwecke als der Brandbekämpfung bedarf es einer vorgängigen Bewilligung der Wasserversorgung. Hydranten dürfen nur durch die Organe der Wasserversorgung und der Feuerwehr bedient werden.

Art. 11 Öffentliche Brunnen und gemeindeeigene Feuerweiher

Betrieb und Unterhalt öffentlicher Brunnen und gemeindeeigener Feuerweiher sowie deren Leitungen und Quelfassungen werden durch die Wasserversorgung sichergestellt.

Art. 12 Durchleitungsrecht für Hauptleitungen

¹ Die Grundeigentümer sind gehalten, unentgeltlich

- Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren, gem. ZGB;
- das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grund zu gestatten.

Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes¹ zur Anwendung. Die Grundeigentümer haben den Zugang für die Kontrolle resp. die

¹ Gesetz über die Zwangsabtretung (Enteignungsgesetz, bGS 711.1)

Instandstellung der Anlagen jederzeit sicherzustellen.

² Für Kulturschäden/Ertragsausfälle wird eine Entschädigung geleistet. Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizer Bauernverbandes.

Art. 13 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Das öffentliche Leitungsnetz ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen ist ein Abstand von 4 m zur Leitungsachse einzuhalten.

³ Die Leitung darf bei Überschüttungen höchstens in eine Tiefe von 2 Metern zu liegen kommen.

⁴ Wer Grabungen plant, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und diese geeignet zu schützen.

Art. 14 Verlegung von Hauptleitungen

Muss eine öffentliche Leitung in einem privaten Grundstück verlegt werden, trägt in der Regel die Wasserversorgung die Kosten. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden².

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210), Art. 693 Abs. 3

3. Anschlussleitungen

Art. 15 Definition

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Messeinrichtung. Ein für diesen Zweck in der Hauptleitung vorhandenes T-Stück resp. die Anbohrung inkl. Absperrorgan an der Hauptleitung gilt als Teil der Anschlussleitung. Dies gilt analog bei einer gemeinsamen Anschlussleitung für mehrere Grundstücke.

² Grundsätzlich werden keine Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen eingelegt.

Art. 16 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- der Anschluss zusätzlicher Bauten/Einbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft;
- die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften;
- der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser, Wasserbezug ab Hydrant usw.);
- wasserbetriebene Feuerschutzeinrichtungen (Sprinkler, Feuerlöschposten usw.);
- der Einbau von Regen- oder Grauwasseranlagen;
- der zusätzliche Anschluss von Quellwasser;
- der Einbau von privaten Wasserbehandlungsanlagen.

² Gesuche sind schriftlich an die Wasserversorgung einzureichen. Die notwendigen Unterlagen/Pläne/Zulassungen etc. sind beizulegen.

³ Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der Wasserversorgung im Rahmen der Anschlussbewilligung festgelegt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Möglichst nahe an der Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.

⁴ Vor Erteilung der Bewilligung und Begleichung der fälligen Gebühren darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 17 Erstellung / Abnahme

¹ Die Erstellung/Änderung eines Anschlusses darf nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Die Richtlinien des SVGW sind einzuhalten. Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache des Kunden.

² Anschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Verantwortlich für die Erdung ist der Liegenschaftseigentümer.

³ Vor dem Eindecken ist die Anschlussleitung der Wasserversorgung zur Abnahme anzumelden. Die Leitung ist einer Druckprüfung zu unterziehen und einzumessen. Der Einmessplan gilt als Protokoll.

⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener oder verspäteter Abnahmemeldung, ordnet die Wasserversorgung die Freilegung und Prüfung der Leitung auf Kosten des Kunden an.

Art. 18 Kostentragung / Eigentum

¹ Erstellung und Abnahme der Anschlussleitung erfolgen auf Kosten des Kunden. Die Anschlussleitung verbleibt im Eigentum des Kunden.

² Die Einmessung resp. die Katasternachführung geht zu Lasten der Wasserversorgung.

³ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen mehrerer Liegenschaften ist ein Kostenteiler nach benutzter Leitungslänge festzulegen. Neuanschlüsse an bestehende Anschlussleitungen sind dem Eigentümer angemessen zu entschädigen.

⁴ Bei Grossanschlüssen kann ein Volumenstrombegrenzer zu Lasten des Grundeigentümers eingebaut werden.

Art. 19 Unterhalt

¹ Für Kontrolle und Unterhalt der Anlagen ist den Organen der Wasserversorgung jederzeit Zutritt auf privaten Grund und zu den Wasserinstallationen zu gewähren³.

² Schäden an Anschlussleitungen sowie ungewöhnliche Geräusche aus Installationen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden. Der Grundeigentümer ist verpflichtet – nach Absprache mit der Wasserversorgung – für die sofortige Behebung von Leitungsschäden zu sorgen.

³ Die Anschlussleitung ist vom Kunden auf seine Kosten zu unterhalten und zu erneuern. Bei einer Anpassung der Hauptleitung übernimmt die Wasserversorgung die Kosten für die Anpassung der Anschlussleitung.

⁴ Die Leckortung wird von der Wasserversorgung in Auftrag gegeben und dem Eigentümer der schadhaften Leitung in Rechnung gestellt.

Art. 20 Stilllegung

¹ Bei Nullverbrauch von mehr als 12 Monaten ist der Kunde verpflichtet, eine Spülung mit mindestens 1'000 Litern durchzuführen.

² Wird einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nicht Folge geleistet, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung des Anschlusses. Sofern der Kunde nicht innert Frist von 30 Tagen eine Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung innerhalb von 12 Monaten schriftlich zusichert, trennt die Wasserversorgung die Anschlussleitung zu Lasten des Kunden von der Hauptleitung oder einer gemeinsamen Anschlussleitung.

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 701

4. Haustechnikanlagen

Art. 21 Definition

¹ Haustechnikanlagen sind ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen und Leitungen für die Wasserverteilung und -nutzung innerhalb von Gebäuden/Bauten, beginnend ab der Messeinrichtung.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 22 Eigentum

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Kunden.

Art. 23 Technische Vorschriften

¹ Erstellung, Änderung und Erneuerung der Haustechnikanlagen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW sind verbindlich. Bei Missachtung der Richtlinien kann die Wasserabgabe verweigert werden. Der Liegenschaftseigentümer haftet für allfällige Schäden.

² Die Haustechnikanlage darf keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserversorgung haben. Die Wasserversorgung kann den Einbau von Filtern, Druckreduzierventilen, Rückschlagventilen, Systemtrenner usw. auf Kosten des Kunden vorschreiben.

³ Anlagen für die Nutzung von Regen- und Grauwasser resp. von Quellwasser müssen sichtbar und dauerhaft vom öffentlichen Versorgungsnetz getrennt sein. Eine Inbetriebnahme ist erst nach Abnahme dieser Anlageteile durch die Organe der Wasserversorgung zulässig. Durch die Abnahme übernimmt die Wasserversorgung keine Gewähr für installierte Haustechnikanlagen.

Art. 24 Unterhalt

Der Kunde ist für den Unterhalt und die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlage verantwortlich. Die Vorgaben des SVGW sind einzuhalten.

Art. 25 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Messeinrichtung ungehindert Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen.

5. Wasserlieferung

Art. 26 Umfang und Garantie

¹ Die Wasserversorgung liefert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge nach Massgabe der Anlagenleistung ausreichend Wasser in Trinkwasserqualität.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser mit bestimmter Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur) oder unter konstantem Druck abzugeben. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, kurzfristig grosse Brauchwassermengen an einzelne Bezüger abzugeben, wenn dies die Belieferung der übrigen Kunden einschränkt.

³ Lieferung und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch, welcher durch eine Messeinrichtung erhoben wird. Wasserbezüge ohne Messeinrichtung werden nicht toleriert, die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Einschränkung der Wasserlieferung

¹ In folgenden Fällen kann die Wasserlieferung vorübergehend eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden:

- im Falle höherer Gewalt (Störfall, Notlage, Brandfall, Sabotage);
- bei technischen Störungen (Anlagenausfall);
- bei Wasserknappheit;
- für Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- für Erweiterungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen;
- u.a.

² Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben und von der Wasserversorgung so kurz wie möglich gehalten. Die Wasserversorgung gewährt wegen Liefereinschränkungen keine Gebührenreduktion.

³ Die Wasserversorgung übernimmt für Folgeschäden von Liefereinschränkungen keine Haftung. Es ist Sache des Kunden, sich mit fachgerecht installierter und gewarteter Haustechnik gegen solche Vorkommnisse abzusichern.

Art. 28 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Einbau der von der Wasserversorgung gelieferten Messeinrichtung.

² Die Beendigung des Bezugsverhältnisses ist der Wasserversorgung vom Kunden schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Mit der Abtrennung der Anschlussleitung an der Hauptleitung durch die Wasserversorgung endet das Bezugsverhältnis. Die bauliche Abtrennung erfolgt auf Kosten des Kunden und wird von der Wasserversorgung kontrolliert.

Art. 29 Ableitungsverbot

¹ Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

² Das Anbringen von Abzweigern und Zapfhähnen vor der Messeinrichtung sowie jegliche Manipulation an Messeinrichtung und Armaturen sind verboten.

Art. 30 Temporärer Wasserbezug

¹ Der temporäre Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere Zwecke erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen der Wasserversorgung gemäss Tarif. Der Besteller haftet für die zur Verfügung gestellten Armaturen sowie für weitere Schäden als Folge unsachgemässer Handhabung.

² Temporärer Wasserbezug bedarf in jedem Fall einer Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Notwasserbezüge müssen zwingend mit der Wasserversorgung abgesprochen werden. Die Transportkosten sind vom Kunden zu bezahlen.

Art. 31 Bezug für besondere Zwecke / Unberechtigter Wasserbezug

¹ Anschlüsse von Schwimmbassins an das Leitungsnetz sowie Bezüge für Gewerbebetriebe bedürfen einer entsprechenden Bewilligung der Wasserversorgung.

² Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, ist gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

6. Verbrauchsmessung

Art. 32 Einbau

¹ Pro Assekuranz-Nummer wird in der Regel nur eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

² Die Messeinrichtung wird zum Einbau von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleibt in deren Eigentum.

³ Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

⁴ Der erstmalige Einbau der Messeinrichtung erfolgt zu Lasten des Kunden.

Art. 33 Haftung

Der Kunde haftet für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf keine Änderungen an der Messeinrichtung vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 34 Standort / Übertragungseinrichtungen

¹ Der Standort der Messeinrichtung inkl. allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Der Standort ist kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muss jederzeit gut zugänglich sein. Der Kunde trägt die Kosten für ein allfälliges Leerrohr gemäss Angaben der Wasserversorgung für eine hausinterne Übertragungsleitung.

² Ist im Gebäudeinnern kein geeigneter Standort zu finden, ist ein frostsicherer Messschacht auf Kosten der Bauherrschaft zu erstellen.

Art. 35 Ablesung der Messeinrichtung

Die ordentlichen Ablesetermine werden von der Wasserversorgung festgelegt. Ausserterminliche Ablesungen sind kostenpflichtig.

Art. 36 Messgenauigkeit / Nach-Eichung

¹ Die Messeinrichtungen werden auf Kosten der Wasserversorgung periodisch revidiert oder ersetzt.

² Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Kontrolle in einer zertifizierten Prüfstelle unterzogen.

³ Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die entstandenen Kosten, andernfalls die Wasserversorgung.

Art. 37 Störungen

Störungen und Schäden der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

7. Finanzierung

Art. 38 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Wasserversorgung erfüllt ihre Aufgaben finanziell selbsttragend.

² Die Rechnung der Wasserversorgung ist gemäss den geltenden Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen.

Art. 39 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- Anschlussgebühren;
- Benützungsggebühren;
- Feuerschutzbeiträge und -gebühren;
- Erschliessungsbeiträge;
- Beiträge Dritter (Kanton, Gemeinde, Assekuranz usw.);
- Abgeltungen für Sonderleistungen.

Art. 40 Tarifordnung

Die durch die Kunden zu entrichtenden Gebühren und Abgaben werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Technischen Kommission die Tarifordnung fest.

Art. 41 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarifordnung Art. 40 erhoben.

Art. 42 Benützungsggebühren

¹ Die wiederkehrenden Benützungsggebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einem Wasserzins zusammen.

² Die Grundgebühr wird gem. Tarifordnung Art. 40 geregelt.

³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Sie entfällt erst, wenn die Anschlussleitung auf Begehren des Kunden von der Hauptleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung getrennt worden ist.

⁴ Der Wasserzins bemisst sich aufgrund des effektiven Wasserbezugs gemäss Angaben der Messeinrichtung.

⁵ Bei Fehlgang der Messeinrichtung wird der Wasserbezug seit der letzten Ablesung durch die Wasserversorgung als Durchschnittswert der vorangehenden Betriebsjahre errechnet. Die Rückvergütung von Wasserzinsen aus Vorjahren ist nicht möglich.

Art. 43 Erschliessungsbeiträge

An die Kosten von neuen Hauptleitungen für die Erschliessung von Bauland leisten der/die Grundeigentümer – nach Abzug des Beitrags der Assekuranz – Erschliessungsbeiträge gemäss Tarifordnung Art. 40. Die Technische Kommission entscheidet über die Erschliessungsbeiträge.

Art. 44 Feuerschutzbeitrag

¹ Für alle in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangenden Gebäude, für die kein Wasser bezogen wird, ist ein einmaliger Feuerschutzbeitrag in Höhe von 20 % der Anschlussgebühren zu entrichten.

² Wird eine im Feuerschutz stehende Liegenschaft an die Wasserversorgung angeschlossen, wird der geleistete Feuerschutzbeitrag ohne Zins an die Anschlussgebühr angerechnet.

Art. 45 Feuerschutzgebühr

Für alle im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Gebäude, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, ist eine wiederkehrende Feuerschutzgebühr zu entrichten: Sie beträgt die Hälfte der jährlichen Grundgebühr.

Art. 46 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten der Erstellung der Hydranten und deren Zuleitung sowie an die Kontrolle und den Unterhalt dieser Anlagen.

² Die Gemeinde übernimmt die Unterhalts-/Erneuerungskosten öffentlicher Brunnen.

Art. 47 Bauwasser

Bauwasser wird gemäss Tarifordnung Art. 40 verrechnet. Für das bezogene Bauwasser haftet der Besteller.

Art. 48 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserterminliche Ablesungen der Messeinrichtung, Wiederplombieren von Umgehungen und Dienstleistungen für Dritte werden dem Kunden gemäss Tarifordnung verrechnet.

8. Rechnungsstellung

Art. 49 Rechnungsstellung

¹ Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr wird fällig bei Baubeginn.

² Benützungsgebühren: Benützungsgebühren werden in der Regel jährlich abgerechnet. Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 50 Zahlungsbedingungen

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäss OR verrechnet. Für Mahnungen wird eine Gebühr (Pauschale) verlangt.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, oder entsprechende technische Installationen vornehmen (z.B. Münzautomat). Die entsprechenden Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Kunden.

⁴ Die Geltendmachung eines Messfehlers oder die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen eine Rechnung der Wasserversorgung entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 51 Handänderungen

¹ Bei Handänderungen gilt das Wasserbezugsverhältnis uneingeschränkt auch für den neuen Kunden.

² Handänderungen sind vom Verkäufer rechtzeitig zu melden, damit eine Zwischenablesung / -abrechnung erfolgen kann.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 53 Rekurs

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Technischen Kommission kann gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) innert 20 Tagen schriftlich Rekurs

beim Gemeinderat erhoben werden. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 54 Übergangsbestimmungen

Für die Erhebung von Anschluss- und anderen Gebühren und Beiträgen gilt altes Recht, falls die entsprechende Bewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.

Art. 55 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmbürger in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. August 1993.

Vom Gemeinderat am 17. Dezember 2018 erlassen.

Von der Einwohnergemeinde angenommen am:

.....

Wald, 26. März 2019